

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 24.04.2020

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landesplanungsbehörde vom 26.06.2020 Die Stadt Kappeln plant die 50. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit zwei umfangreicheren Teilgebieten. Das <u>Teilgebiet 1</u> umfasst einen insgesamt 9,33 ha großen Bereich im Stadtteil Ellenberg, östlich der Barbarastraße. Von der hier bislang dargestellten Wohnbaufläche sollen knapp 6,7 ha in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Das <u>Teilgebiet 2</u> liegt im Stadtteil Neukappeln / Grauhöft, östlich des nördlichen Abschnitts der Wassermühlenstraße zwischen der Nordstraße (B 199) und der Bebauung am Ziegeleiweg. Die hier bisher dargestellte Wohnbaufläche mit einer Größe von knapp 6 ha soll ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Die in den genannten Bereichen bisher geplanten wohnbaulichen Entwicklungen sind absehbar nicht umsetzbar bzw. nicht beabsichtigt. Aus diesem Grunde erfolgt die Herausnahme der bisherigen Wohnbauflächendarstellungen. Für die Siedlungsentwicklung ist aktuell ein anderer Bereich im Stadtgebiet (geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes an der B 199, nördlich der Siedlung Todt'sche Kappel) vorgesehen. Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Kappeln nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:	Die richtige Zusammenfassung der Planungsinhalte der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 24.04.2020

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP -Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 52.01 – Amtsbl. Schl.-H. Seite 1181) sowie im Regionalplan für den Planungsraum V (RPI; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).	Der Verweis auf die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Prüfung der Vorgaben erfolgt im Rahmen der Begründung.		X
Ich bestätige, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Kappeln bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.	Die Stadt Kappel nimmt zur Kenntnis, dass den Planungsinhalten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Kenntnisnahme.		X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln
Beteiligung bis zum 24.04.2020**

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kampfmittelräumdienst SH (1001) vom 23.03.2020 In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln
Beteiligung bis zum 24.04.2020**

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landesamt SH vom 31.03.2020 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis auf die Lage innerhalb archäologischer Interessengebiete wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Ein Verweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 24.04.2020

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und über LBV vom 28.05.2020 Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: - Ich gehe davon aus, dass sämtliche Veränderungen, die sich aus der Änderung des Flächennutzungsplanes mittelbar oder unmittelbar auf die Bundesstraße 199 auswirken, im Vorwege mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg abgestimmt werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Durch die Herausnahme der bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln dargestellten Wohnbauflächen ergeben sich keine Änderungen für die Bundesstraße 199.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 24.04.2020

23.07.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.03.2020 ➤ Amt Geltinger Bucht f. die Gemeinde Rabel vom 25.03.2020 ➤ IHK Flensburg vom 22.04.2020 (1006) ➤ Kreis Schleswig-Flensburg vom 24.04.2020 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 31.03.2020/06.04.2020 (1002) ➤ Amt Geltinger Bucht f. d. Gemeinde Rabel vom 25.03.2020 ➤ Landwirtschaftskammer SH vom 16.04.2020 (1004) ➤ LLUR Nord Flensburg vom 06.04.2020 (1003) ➤ Landesamt für Vermessung u. Geoinformation SH vom 23.03.2020 (1000) ➤ LLUR UFB Flensburg vom 30.04.2020 (1007)	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Beteiligung bis zum 24.04.2020

23.07.2020

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Untere Forstbehörde Nord
- Technischer Umweltschutz
- Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen
- Wasserwerk Kappeln
- Wasser- und Bodenverband Schleibek-Olpenitz Verbandsvorsteher Herr Weller von Ahlefeld
- Stadt Kappeln, Abt. Kanalisation
- NABU Ostangeln
- IGU
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland NABU Schleswig-Holstein e.V.
- AG-29

Nachbargemeinden:

- Gemeinde Maasholm über: Amtes Geltinger Bucht
- Gemeinde Brodersby
- Gemeinde Karby über: des Amtes Schlei-Ostsee